

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll,
Dr. Herbert Schui, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6108 –**

Grundlagen und steuerliche Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem das Bundesministerium der Finanzen am 9. Mai 2007 ein Eckpunktetpapier mit dem Titel „Förderung von Wagniskapital – Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken“ veröffentlichte, hat ein Teil der dort avisierten Maßnahmen nun eine erste Konkretisierung im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) erfahren. Innerhalb dieses Artikelgesetzes ist die Schaffung eines Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG) und die Novellierung des Unternehmensbeteiligungsgesellschaftsgesetzes (UBGG) geplant. Unmittelbares Ziel des vorliegenden Gesetzes soll es sein, „die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dahingehend zu verbessern, dass sie vermehrt Beteiligungskapital für junge Unternehmen und den Mittelstand zur Verfügung stellen“. Der Erläuterung des Gesetzentwurfes zufolge, geht es letztlich um die Beförderung des von diesen jungen Unternehmen erhofften technologischen Innovationspotenzials.

Ungeachtet dessen, ob die Förderung des volkswirtschaftlichen Innovations- und Wachstumspotenzials mittels dieses geplanten Gesetzes als sinnvoll zu betrachten ist, stellen sich einerseits Fragen hinsichtlich der Daten- und Rechtsgrundlagen. Andererseits besteht auch weiterer Aufklärungsbedarf in Bezug auf die gewerbe-, einkommen- und körperschaftsteuerlichen Auswirkungen.

1. Welche Gründe sind für die Bundesregierung ausschlaggebend dafür, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des MoRaKG veranschlagten Steuermindereinnahmen nicht direkt den jeweiligen Zielunternehmen, wie sie im WKBG künftig definiert sein sollen, etwa durch Fördermittel oder zinsgünstige Kredite, zugutekommen zu lassen?

Bereits jetzt liegt ein besonderer Schwerpunkt der Bundesregierung in der direkten Förderung von jungen Unternehmen. Allerdings sollte der überwiegende Teil der Unternehmensfinanzierung durch den privaten Sektor erfolgen. Der

vorliegende Gesetzentwurf verbessert durch steuerliche Maßnahmen den Anreiz, privates Beteiligungskapital für junge Unternehmen zur Verfügung zu stellen, und ergänzt damit die bereits bestehende direkte Förderung junger Unternehmen.

2. Wie groß ist die derzeitige Anzahl von Wagniskapitalgesellschaften, die den im Referentenentwurf aufgeführten Kriterien so entsprechen, dass sie in den Genuss der daraus resultierenden Steuervorteile kommen?

Zum Jahresende meldete der Branchenverband BVK eine Mitgliederzahl von 182 Beteiligungsgesellschaften. Von diesen investiert nur ein Teil Wagniskapital, so dass nur ein Teil den Anforderungen des vorgelegten Gesetzes entsprechen wird. Eine exakte Quantifizierung der momentan tätigen Wagniskapitalgesellschaften, die den gesetzlichen Kriterien entsprechen, ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

3. In welchem Umfang ist damit zu rechnen, dass sich Wagniskapitalgesellschaften neu bilden bzw. umbilden, um den Kriterien des geplanten WKBG zu entsprechen?

Es ist damit zu rechnen, dass sich einige der unter Frage 2 genannten Gesellschaften umbilden werden. Wie hoch die Zahl der Umbildungen und der neu gegründeten Gesellschaften sein wird, ist zum heutigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen.

4. Um welchen Betrag würden die derzeitigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer höher ausfallen, wenn Beteiligungsgesellschaften, unter der Annahme sonst gleicher Bedingungen, nicht als vermögensverwaltend und damit als gewerbsteuerpflichtig klassifiziert werden könnten?

Die Auswirkungen hängen von der konkreten Ausgestaltung und den Verhaltensreaktionen der Steuerpflichtigen ab, die bestrebt sein werden, einer Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auszuweichen. Eine aussagefähige Bezifferung ist nicht möglich. Im Übrigen stünden eventuellen Gewerbesteuermehreinnahmen grundsätzlich gleich hohe Einkommensteuermindereinnahmen infolge der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG gegenüber.

5. In welcher Höhe ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit gewerbesteuerlichen Mindereinnahmen zu rechnen, wenn alle Wagniskapitalgesellschaften i. S. des geplanten WKBG als vermögensverwaltend eingestuft werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung jenen Kommunen, die durch diese geplanten Maßnahmen mit einem Gewerbesteuerrückgang zu rechnen haben, eine Kompensation anzubieten?

Eine derartige Maßnahme ist nicht geplant.

7. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, inwieweit es für die Finanz- und Aufsichtsbehörden praktikabel ist, die Einhaltung der in Tz. 16 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2003 (IV A 6 – S 2240 – 153/03) formulierten Maßgabe (kein unternehmerisches Tätigwerden in Portfolio-Gesellschaften) zu überwachen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Finanz- und Aufsichtsbehörden Probleme bei der Überwachung haben, ob die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2003 (BStBl. I 2004 S. 40) eingehalten werden.

8. Wie gelangt die Bundesregierung zu der Rechtsauffassung, wie sie in vorgenanntem BMF-Schreiben zum Ausdruck kommt, dass seitens einer Beteiligungsgesellschaft Mehrheitsbeteiligungen an einem Portfoliounternehmen und die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen möglich sind und trotzdem kein unternehmerisches Tätigwerden vorliegt?

Die Einräumung von Aufsichtsratsfunktionen führt nach dem BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003 (BStBl. I 2004 S. 40) nicht zu einem unternehmerischen Tätigwerden der Beteiligungsgesellschaften, wenn der Geschäftsführung der Portfoliogesellschaft ausreichender Spielraum für eigenes unternehmerisches Tätigwerden verbleibt.

9. Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Finanzverwaltungen Beteiligungsgesellschaften eine verbindliche Auskunft darüber erteilt haben, dass sie als vermögensverwaltend behandelt werden?

Wenn ja, welcher Art und welchen Inhalts sind diese Erkenntnisse?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass seitens der Landesfinanzverwaltungen verbindliche Auskünfte erteilt werden. Art und Inhalt unterliegen dem Steuergeheimnis.

10. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob einzelne Landesfinanzverwaltungen mittels der Erteilung verbindlicher Auskünfte besondere Anstrengungen unternehmen, um in bestimmten Regionen oder Städten ansässigen Beteiligungsgesellschaften Rechtssicherheit darüber zu geben, dass diese vom Fiskus als vermögensverwaltend zu behandeln sind?

Wenn ja, welche, und worin besteht die Rechtsunsicherheit i. d. R. für die Unternehmen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. In welcher Höhe werden die Steuereinnahmen durch die derzeitige hälftige Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils (sog. Carried Interest) geschmälert?

Es liegen keine statistischen Daten vor.

12. Wie viele Steuerpflichtige ziehen aus der derzeitigen Regelung zur hälftigen Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils einen steuerlichen Vorteil?

Zur Anzahl der Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Verhältnisse im Einzelnen, die durch die 50-prozentige Steuerfreiheit für Managementleistungen (Car-

ried Interest) einen steuerlichen Vorteil erlangen, verfügt die Bundesregierung über keine Angaben.

13. Wie hoch ist im Durchschnitt deren insgesamt zu versteuerndes Einkommen unter Hinzurechnung des gesamten erhöhten Gewinnanteils?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Welche Gründe gaben den Ausschlag dafür, dass das im Eckpunktepapier des BMF vom 9. Mai 2007 avisierte Vorhaben, die Regelung des § 3 Nr. 40a EStG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 auch auf die Manager von gewerblichen Beteiligungsgesellschaften auszudehnen, im Referentenentwurf des MoRaKG nicht weiterverfolgt wird?

Die Ausdehnung der anteiligen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40a EStG auch auf den von gewerblich tätigen Wagniskapitalfonds gezahlten Carried Interest hätte zu einer systematisch nicht zu rechtfertigenden Begünstigung gewerblicher Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft und zum anderen zu Steuermindereinnahmen geführt, so dass dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt wurde.

15. Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Zahl der sogenannten Business-Angel, die sich mit Kapital, Know-how und ihrem persönlichen Netzwerk in junge Unternehmen einbringen, die sich in der Form einer Kapitalgesellschaft konstituieren?

Nach Angaben des Business Angels Netzwerk Deutschland e. V. (BAND) sind momentan 1 365 Mitglieder in deutschen Business-Angel-Netzwerken organisiert. Es ist allerdings nach Angaben von BAND von einer vielfach höheren Zahl von in Deutschland tätigen Business-Angels auszugehen. Welche Anzahl davon sich jeweils in Kapital- oder Personengesellschaften einbringen, lässt sich nicht ermitteln.

16. Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Zahl der sogenannten Business-Angel, die sich mit Kapital, Know-how und ihrem persönlichen Netzwerk in junge Unternehmen einbringen, die sich in der Form einer Personengesellschaft konstituieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Mit welchen jährlichen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung bei Anhebung des in § 17 Abs. 3 EStG genannten Freibetrags von derzeit 9 060 auf künftig 20 000 Euro?

Die finanziellen Auswirkungen werden im Finanztableau zum Regierungsentwurf beziffert.

18. Wie teilen sich die Steuermindereinnahmen bei der geplanten Änderung des § 17 Abs. 3 EStG nach Personen auf, die nach Auffassung der Bundesregierung als Business-Angel zu qualifizieren sind und solchen, die i. S. der Bundesregierung nicht als Business-Angel bezeichnet werden können?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

19. Welche Gründe sind für die Bundesregierung dafür maßgebend, das Engagement sogenannter Business-Angel, die sich in junge Personengesellschaften einbringen, steuerlich nicht in vergleichbarer Weise zu fördern?

Wenn sich ein Business-Angel mit seinem Wissen und seinen Erfahrungen in eine junge Personengesellschaft einbringt, ist er steuerrechtlich als gewerblicher Mitunternehmer anzusehen. Der Business-Angel erzielt dann mit seinem Gewinnanteil aus dem Mitunternehmeranteil an der Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte. Es sind keine Gründe erkennbar, aus denen gewerbliche Einkünfte über die bestehenden Möglichkeiten hinaus (z. B. § 34a EStG) begünstigt werden sollten.

20. Mit welchen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die geplante Ausnahmeregelung zur im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 neu eingeführten Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

21. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung bei einer Umsetzung des MoRaKG in der Fassung des Referentenentwurfes mit weiteren als den bisher in Frage 5, 17 und 20 erfragten Steuermindereinnahmen mittelbar oder unmittelbar zu rechnen?

Wenn ja, in welcher Höhe, und aus welchen Maßnahmen resultieren diese Mindereinnahmen im Einzelnen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

22. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich die Verteilung der Wagniskapitalgesellschaften auf die nach der Schaffung des WKBG und Novellierung des UBGG verschiedenen möglichen Rechtsformen darstellen?

Die Verteilung ist nicht prognostizierbar.

23. Welche Kriterien sind, nach Kenntnis der Bundesregierung für Beteiligungsgesellschaften bei der Wahl der Rechtsform maßgeblich?

Für die Wahl der Rechtsform von Beteiligungskapitalgesellschaften spielt neben den für alle Unternehmen wichtigen Kriterien die Besteuerung eine wichtige Rolle.

24. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsätze und Erträge der in Deutschland ansässigen Beteiligungsgesellschaften, die den Kriterien des geplanten WKBG, des bestehenden UBGG und der geplanten Novellierung des UBGG entsprechen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

25. Welche Gründe waren bei der Schaffung des UBGG und den bisher erfolgten Novellierungen dafür maßgebend, dass Beteiligungsgesellschaften sich nicht an offenen Handelsgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie an Gesellschaften vergleichbarer ausländischer Rechtsformen beteiligen durften?

Ursprüngliche Absicht des UBGG war es, solche Beteiligungsformen auszuschließen, die zu einer unbeschränkten Haftung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft geführt hätten. Mit der Novelle des UBGG im Jahre 1997 wurden die Anlagemöglichkeiten zur Deregulierung des UBGG und zur Steigerung der Attraktivität der Unternehmensform Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erweitert. Weitere Gründe werden in der Gesetzesbegründung nicht genannt.

26. Weshalb erachtet die Bundesregierung es nun nicht mehr als notwendig, die in Frage 25 genannten Beschränkungen aufrechtzuerhalten?

Die bisherige Beschränkung hat sich in der Praxis als zu eng und als nicht mehr erforderlich erwiesen.

27. Welche Gründe waren bei der Schaffung des UBGG und den bisher erfolgten Novellierungen dafür maßgeblich, dass Geschäftsführer von integrierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften rigideren Beteiligungsvorschriften als den nun geplanten, unterlagen?

Mit der bisherigen Vorschrift sollten Beteiligungen an Konzernunternehmen verhindert werden. Diesem Zweck wird allerdings bereits durch das strenge Majorisierungsverbot ausreichend Rechnung getragen.

28. Welche Voraussetzungen sieht die Bundesregierung jetzt gegeben, dass diese Beteiligungsvorschriften gelockert werden können?

Die bislang geltende Vorschrift hat sich in der Praxis für integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften als zu eng erwiesen, da sie die Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, erheblich einschränkt. Gerade diese Rechtsform ist aber bei mittelständischen Unternehmen weit verbreitet, so dass der integrierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ein erheblicher Wettbewerbsnachteil entstand. Mit der Neufassung wird diese Hürde beseitigt.

